donum vitae in Rheine, Kreisverband Steinfurt e.V.
beraten - schützen - weiter helfen

Satzung

Frauen beraten – DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens, Kreisverband Steinfurt e.V.

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder den Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig in Deutschland den Einsatz von Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben katholische Bürgerinnen und Bürger den Verein „DONUM VITAE – zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“ gegründet.

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „Frauen beraten - DONUM VITAE – zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens, Kreisverband Steinfurt e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine trägt der Verein den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3.
Der Verein versteht sich als selbständiger Kreisverband im Landesverband Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Köln von „donum vitae Landesverband NRW e.V.“.

§ 2 Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

1.
Der Verein ist ein Zusammenschluss von christlichen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen. Der Verein ist durch den Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen „donum vitae Landesverband NRW e.V.“ (Sitz Köln) anerkannt.
2.
In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der Verein das Ziel, die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschaftskonflikt-beratungsstellen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen und ihren Familien umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne von

geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt im Rahmen des Beratungskonzeptes von „DONUM VITAE – zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“.
3.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar mildtätige Zwecke. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede mindesten 18 Jahre alte natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2.
Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlichen an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt
§ 6 Abs. 1 der Satzung.
4.
Jedes Mitglied soll die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit im Verein gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie genehmigt den Jahresetat, beschließt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt ein Mitglied zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie zwei Kassenprüfer.

2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindesten einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und die Beschlussfassung ergeben.
3.
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
4.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins bedarf es jedoch zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschl. der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins. Über Beschlüsse bezüglich Satzungsänderungen ist der Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen „donum vitae Landesverband NRW e.V." (Sitz Köln) zu informieren.
5.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende führt den Verein und vertritt ihn gemeinschaftlich mit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie eines seiner Mitglieder zur Kassenverwalterin bzw. zum Kassenverwalter.
2.
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und leitet die Mitgliederversammlung. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
3.
Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über
a) die Mittelvergabe und Finanzierung des Vereins
b) die Errichtung und die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch den Verein und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der staatlichen Anerkennung, der Beantragung und Verwendung staatlicher Mittel.
4.
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, die bzw. der nicht Vorstandsmitglied ist, so nimmt er an den Vorstandsitzungen ohne Stimmrecht teil.
5.
Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftliche einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig.

6.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Für Entscheidungen über Angelegenheiten i. S. von § 7 Abs. 3b ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

7.
Über Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8.
Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied verliert am Ende seiner Mitgliedschaft im Verein auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.

9.
Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§ 8 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wir dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmengen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Schlussbestimmungen

1.
Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entziehung der Gemeinnützigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2.
Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Bundesverband „Donum VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“, Sitz Bonn, oder - falls dies nicht möglich ist – zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung von „Frauen beraten – DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens, Kreisverband Steinfurt e.V.“ in Rheine am 27. September 2000.

Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung von „Frauen beraten – DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens, Kreisverband Steinfurt e.V.“ in Rheine am 18. November 2025.